

RESOLUTION 54/13 C

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/506/Add.2).

54/13. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der RechnungsprüferC¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen², des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ und des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum⁴,

1. *nimmt* die geprüften Rechnungsabschlüsse und den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen² an;

2. *billigt* alle Empfehlungen und Schlussfolgerungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer und macht sich die Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ zu eigen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum⁴.

RESOLUTION 54/17 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/504/Add.1).

54/17. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in AngolaB⁵

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen

in Angola⁶ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung der von der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola vorgenommenen Beschaffung von Gütern im Wert von 6,9 Millionen US-Dollar für die Kasernierungszonen⁸,

eingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola einrichtete, der Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat beschloss, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit der der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III) genehmigte, der Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, mit der der Rat beschloss, ab dem 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola einzurichten, sowie seiner späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 1229 (1999) vom 26. Februar 1999,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage sowie auf ihre Resolution 53/228 vom 8. Juni 1999 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, da-

¹ Die Resolutionen 54/13 A und B finden sich im *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd.I)/Korr.1 und 2), Bd. I, Abschnitt VI.

² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/54/5), Bd. II.

³ A/54/801.

⁴ A/54/748.

⁵ Damit wird die Resolution 54/17 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr.1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/17 A.

⁶ A/54/809 und A/54/812.

⁷ A/54/831 und A/54/841.

⁸ Siehe A/54/548.